

TE OGH 2021/1/27 9ObA117/20a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Hargassner sowie die fachkundigen Laienrichter Helmut Purker (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Helmut Frick (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei ***** E***** H*****, vertreten durch Dr. Guido Bach, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei M***** GmbH, *****, vertreten durch Körper-Risak Rechtsanwalts GmbH in Wien, wegen Entlassungsanfechtung, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 21. Oktober 2020, GZ 10 Ra 55/20m-53, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die bei der Beklagten seit 1. 6. 2012 beschäftigt gewesene Klägerin wurde am 24. 5. 2018 entlassen. Mit der vorliegenden Klage ficht die Klägerin diese Entlassung an.

[2] Die Vorinstanzen wiesen das auf Rechtsunwirksamkeit der Entlassung gerichtete Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht sah in Bezug auf mehrere Vorfälle mehrere Entlassungsgründe als verwirklicht an: § 27 Z 1 letzter Fall AngG (Vertrauensunwürdigkeit); § 27 Z 4 erster Fall AngG (Unterlassen der Dienstleistung während einer den Umständen nach erheblichen Zeit ohne rechtmäßigem Hinderungsgrund); § 27 Z 4 zweiter Fall AngG (beharrliche Dienstpflichtverletzung). [2] Die Vorinstanzen wiesen das auf Rechtsunwirksamkeit der Entlassung gerichtete Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht sah in Bezug auf mehrere Vorfälle mehrere Entlassungsgründe als verwirklicht an: Paragraph 27, Ziffer eins, letzter Fall AngG (Vertrauensunwürdigkeit); Paragraph 27, Ziffer 4, erster Fall AngG (Unterlassen der Dienstleistung während einer den Umständen nach erheblichen Zeit ohne rechtmäßigem Hinderungsgrund); Paragraph 27, Ziffer 4, zweiter Fall AngG (beharrliche Dienstpflichtverletzung).

Rechtliche Beurteilung

[3] Wird in einem vom Arbeitnehmer geführten Entlassungsprozess die Klagsabweisung vom Berufungsgericht

auf mehrere Entlassungsgründe gestützt, dann müssen im außerordentlichen Rechtsmittel alle (Haupt- und Hilfs-)begründungen bekämpft werden (vgl 8 ObA 88/07k; RS0118709). [3] Wird in einem vom Arbeitnehmer geführten Entlassungsprozess die Klagsabweisung vom Berufungsgericht auf mehrere Entlassungsgründe gestützt, dann müssen im außerordentlichen Rechtsmittel alle (Haupt- und Hilfs-)begründungen bekämpft werden vergleiche 8 ObA 88/07k; RS0118709).

[4] Im vorliegenden Fall macht die Klägerin in der Zulassungsbegründung ihrer außerordentlichen Revision als erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO ausschließlich geltend, dass dem Berufungsgericht in der Beurteilung des Entlassungsgrundes des § 27 Z 4 zweiter Fall AngG bei einem Vorfall eine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung unterlaufen sei. Ihr Fehlverhalten im Zusammenhang mit einem anderen gravierenden Vorfall findet darin keine Erwähnung. Damit vermag sie aber schon aus diesem Grund keine für die Entscheidung der Rechtssache erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO darzustellen (vgl RS0118709 [T1]). [4] Im vorliegenden Fall macht die Klägerin in der Zulassungsbegründung ihrer außerordentlichen Revision als erhebliche Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO ausschließlich geltend, dass dem Berufungsgericht in der Beurteilung des Entlassungsgrundes des Paragraph 27, Ziffer 4, zweiter Fall AngG bei einem Vorfall eine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung unterlaufen sei. Ihr Fehlverhalten im Zusammenhang mit einem anderen gravierenden Vorfall findet darin keine Erwähnung. Damit vermag sie aber schon aus diesem Grund keine für die Entscheidung der Rechtssache erhebliche Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO darzustellen vergleiche RS0118709 [T1]).

[5] Mangels Geltendmachung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO ist die außerordentliche Revision der Klägerin zurückzuweisen. [5] Mangels Geltendmachung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO ist die außerordentliche Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Textnummer

E130637

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:009OBA00117.20A.0127.000

Im RIS seit

15.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at